

# Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes über die Kranken- und Unfallversicherung

Vom 28. Mai 1967

---

Der Kantonsrat von Solothurn  
gestützt auf Artikel 2 Absätze 1 und 2 des Bundesgesetzes vom  
13. Juni 1911 über die Kranken- und Unfallversicherung (KUVG)<sup>1)</sup> und auf  
Artikel 31 der Kantonsverfassung vom 23. Oktober 1887

beschliesst :

## I. Obligatorische Krankenpflegeversicherung

### A. Umfang der Versicherungspflicht

#### § 1. Einführung der Versicherungspflicht

Zum Schutz der Bevölkerung im Krankheitsfall wird die Krankenpflegeversicherung im ganzen Kantonsgebiet im Rahmen der nachstehenden Bestimmungen obligatorisch erklärt.

#### § 2. Alters- und Einkommengrenzen

<sup>1)</sup> Der Versicherungspflicht unterstehen alle im Kanton Solothurn wohnhaften Personen vom zurückgelegten ersten Lebensmonat an bis zum vollendeten 60. Altersjahr, deren jährliches Reineinkommen nachstehende Beträge nicht übersteigt:<sup>2)</sup>

	Franken
a) Ledige ohne Unterstützungspflicht	22 000
b) Ledige mit Unterstützungspflicht	27 000
c) Verheiratete, Verwitwete und Geschiedene ohne Kinder	35 000
d) Verheiratete mit 1 Kind	38 500
e) Verheiratete mit 2 Kindern	42 500
f) Verheiratete mit 3 Kindern	47 000
g) Verheiratete mit 4 Kindern	51 500
h) Zuschlag pro weiteres Kind	4 500
i) Zuschlag pro unterstützte erwerbsunfähige Person	2 700

<sup>2)</sup> Der Kantonsrat kann die in Absatz 1 genannten Einkommengrenzen den teuerungsbedingten veränderten Verhältnissen anpassen.

<sup>1)</sup> SR 832.01.

<sup>2)</sup> § 2 Abs. 1 Fassung vom 21. März 1984; GS 89, 441.

## 832.11

### § 3. *Massgebendes Einkommen für die Versicherungspflicht der Kinder*

<sup>1</sup> Für Kinder sowie für nicht erwerbstätige Söhne und Töchter, die mit ihren Eltern in Familiengemeinschaft leben und wirtschaftlich von ihnen abhängig sind, ist das Reineinkommen der Eltern massgebend.

<sup>2</sup> Als Kinder im Sinne dieses Gesetzes gelten alle Personen vom vollendeten ersten Lebensmonat an bis zum 31. Dezember des Jahres, in dem sie das 15. Altersjahr zurückgelegt haben.

### § 4. *Grundlagen für die Ermittlung der Versicherungspflicht*

Für die Ermittlung der Versicherungspflicht ist grundsätzlich die letzte rechtskräftige Staatssteuertaxation massgebend. Vorbehalten bleiben seither eingetretene wesentliche Veränderungen der Steuergrundlagen, die eine andere Würdigung der Einkommensverhältnisse als angezeigt erscheinen lassen.

### § 5. *Ausdehnung der Versicherungspflicht*

Es steht den Gemeinden frei, die Versicherungspflicht für Kinder ohne Rücksicht auf die Einkommensverhältnisse einzuführen.

## **B. Versicherungsträger**

### § 6. *Grundsatz*

<sup>1</sup> Die Versicherungspflicht kann nur in einer vom Bunde anerkannten Krankenkasse erfüllt werden.

<sup>2</sup> Wo dieses Gesetz in der Folge von Kassen spricht, sind darunter die anerkannten Krankenkassen verstanden.

### § 7. *Gewährleistung der Versicherungsmöglichkeiten*

Die Gemeinden können Verträge mit Kassen abschliessen oder öffentliche Kassen errichten, um den Versicherungspflichtigen den Beitritt zu ermöglichen.

### § 8. *Haftung der Gemeinden*

Die Gemeinden haften für allfällige Betriebsdefizite der von ihnen errichteten öffentlichen Kassen.

### § 9. *Zwangsweise Versicherung*

Versicherungspflichtige, die ihrer Versicherungspflicht nicht nachkommen, sind durch die Wohnsitzgemeinden, unter Androhung der zwangsweisen Versicherung im Unterlassungsfalle, aufzufordern, innert 14 Tagen einer Kasse beizutreten. Nach unbenütztem Ablauf dieser Frist sind sie durch den Gemeinderat oder durch die von ihm bezeichnete Stelle einer in der Gemeinde tätigen Kasse zuzuteilen.

## C. Versicherungsleistungen und Beiträge

### § 10. *Umfang der Versicherung*

Den Versicherungspflichtigen sind mindestens die Leistungen zu gewährleisten, die das Bundesgesetz für die Krankenpflegeversicherung vorsieht.

### § 11. *Inkasso der Mitgliederbeiträge durch die Arbeitgeber*

Die Arbeitgeber sind auf Begehren öffentlicher Kassen verpflichtet, das Inkasso der Mitgliederbeiträge versicherungspflichtiger, aber zahlungsunwilliger Arbeitnehmer zu besorgen, sofern der Prämienrückstand mehr als zwei Monate beträgt.

### § 12. *Zahlungspflicht der Gemeinden für unerhältliche Mitgliederleistungen*

<sup>1</sup> Unerhältliche Mitgliederbeiträge, Selbstbehalte und Franchisebetreffnisse für versicherungspflichtige, unverschuldet in Not geratene Personen sind von den Einwohnergemeinden zu übernehmen. Die Übernahme hat nicht Sozialhilfebedürftigkeit zur Folge<sup>1)</sup>.

<sup>2</sup> Bei selbstverschuldeter Zahlungsunfähigkeit der Versicherungspflichtigen sind die Betreffnisse bei der zuständigen Gemeinde nach den Vorschriften des Sozialhilfegesetzes einzufordern<sup>2)</sup>.

## II. Staatsbeiträge an die Kassen und die Gemeinden

§13. . . .<sup>3)</sup>

§14. . . .<sup>4)</sup>

§15. . . .<sup>5)</sup>

### § 16. *Staatsbeiträge an die Einwohnergemeinden*

An die von den Einwohnergemeinden im Sinne von § 12 Absatz 1 übernommenen Mitgliederbeiträge, Selbstbehalte und Franchisebetreffnisse leistet der Staat einen Beitrag von 25-50%.

### § 17.<sup>6)</sup> *Festsetzung der Staatsbeiträge*

Die jährlichen Beiträge an die Gemeinden werden vom zuständigen Departement auf Grund der von den Beitragsbezüglern eingereichten Unterlagen festgesetzt.

<sup>1</sup>) Fassung nach § 74 lit. a Sozialhilfegesetz vom 2. Juli 1989; GS 91, 388.

<sup>2</sup>) Fassung nach § 74 lit. a Sozialhilfegesetz vom 2. Juli 1989; GS 91, 388.

<sup>3</sup>) §§ 13, 14 und 15 aufgehoben am 26. November 1995; GS 93, 710.

<sup>4</sup>) §§ 13, 14 und 15 aufgehoben am 26. November 1995; GS 93, 710.

<sup>5</sup>) §§ 13, 14 und 15 aufgehoben am 26. November 1995; GS 93, 710.

<sup>6</sup>) § 17 Fassung vom 26. November 1995.

# 832.11

## § 18. *Rückforderung von Staatsbeiträgen*

Zu Unrecht bezogene Staatsbeiträge können jederzeit zurückgefordert oder verrechnet werden. Wer Staatsbeiträge durch unwahre Angaben erwirkt, kann strafrechtlich verfolgt werden.

## III. Rechtspflege

### A. Kantonales Versicherungsgericht

§§ 19-20. . . .<sup>1)</sup>

§ 21. . . .<sup>2)</sup>

§§ 22-24. . . .<sup>3)</sup>

## IV. Vollzugsbestimmungen

### § 25. *Aufgaben des Regierungsrates und des Volkswirtschafts-Departementes*

<sup>1</sup> Der Regierungsrat erlässt die Ausführungsverordnung.

<sup>2</sup> Mit dem Vollzug wird das Volkswirtschafts-Departement beauftragt. Es holt die für die Gewährung von Staatsbeiträgen notwendigen Unterlagen ein und kann bei den Beitragsbezüglern Kontrollen durchführen. Die Gemeinden und Kassenverwaltungen sind zur Auskunfterteilung verpflichtet.

### § 26.<sup>4)</sup> *Aufgaben der Einwohnergemeinden*

<sup>1</sup> Die Einwohnergemeinden haben die zur Durchführung der obligatorischen Krankenpflegeversicherung notwendigen Anordnungen zu treffen. Die Kassenverwaltungen sind verpflichtet, der Wohnsitzgemeinde im Sinne von § 9, aufgelöste Versicherungsverhältnisse und unerhältliche Mitgliederleistungen, (§ 1<sup>5)</sup> der obligatorischen Krankenpflegeversicherung bekanntzugeben.

<sup>2</sup> Gemeindebeschlüsse, die den Vollzug dieses Gesetzes regeln, bedürfen der Genehmigung des Bundesamtes für Sozialversicherung.

## V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 27. . . .<sup>6)</sup>

<sup>1)</sup> §§ 19 und 20 aufgehoben durch Ziff. II/3 Änderung GO vom 28. Juni 1987. GS 90, 892.

<sup>2)</sup> § 21 aufgehoben durch § 93 VRG vom 15. November 1970; GS 85, 244.

<sup>3)</sup> §§ 22-24 aufgehoben durch Ziff. II/3 Änderung GO vom 28. Juni 1987.

<sup>4)</sup> § 26 Abs. 1 Satz 2 eingefügt am 26. November 1995

<sup>5)</sup> § 21 aufgehoben durch § 93 VRG vom 15. November 1970; GS 85, 244.

<sup>6)</sup> § 27 Gegenstandslose Übergangsbestimmung.

### § 28. *Aufhebung bisheriger Vorschriften*

<sup>1</sup> Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten alle damit in Widerspruch stehenden früheren Erlasse ausser Kraft.

<sup>2</sup> Insbesondere werden aufgehoben:

- a) das Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes über die Kranken- und Unfallversicherung vom 21. Januar 1917<sup>1)</sup> mit den Änderungen vom 17. Februar 1918, 2. Dezember 1951 und 11. Mai 1958;
- b) die Verordnung über die allgemeine Einführung der obligatorischen Kinderkrankenversicherung vom 16. Februar 1945<sup>2)</sup>;
- c) ...<sup>3)</sup>

<sup>2</sup> Die Verordnung vom 31. März 1916 betreffend das Schiedsgericht für Streitigkeiten zwischen anerkannten Krankenkassen und Ärzten oder Apothekern<sup>4)</sup> hat nur noch für Streitigkeiten zwischen der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt und Ärzten oder Apothekern Gültigkeit.

### § 29. *Inkrafttreten*

Das Gesetz tritt nach Annahme durch das Volk und nach Genehmigung durch den Bundesrat auf einen vom Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

Vom Bundesrat am 20. Juni 1967 genehmigt

Inkrafttreten am 1. Januar 1968; Abschnitt II (§§ 13-18) am 1. Januar 1967<sup>5)</sup>

<sup>1)</sup> GS 66, 358.

<sup>2)</sup> GS 76, 316.

<sup>3)</sup> Gegenstandslose Schlussbestimmung.

<sup>4)</sup> Aufgehoben durch § 8 lit. b V zum UVG vom 6. Dezember 1983; GS 89, 387.

<sup>5)</sup> Inkrafttreten der Änderungen vom:

- 05. April 1981 am 1. Januar 1982.
- 21. März 1984 am 1. Januar 1985.
- 28. Juni 1987 am 1. Januar 1988.
- 26. November 1995 am 1. Januar 1995.